

V. Nachtrag zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

vom 14. Januar 2025

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:¹

I.

Der Erlass «Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017»² wird wie folgt geändert:

Art. 9a

¹ Die Regierung ist zuständig für die Erteilung der Baubewilligung:

b) (**geändert**) bei Abbau- oder Deponievorhaben, die auf einem kantonalen Sondernutzungsplan beruhen. ~~Sie eröffnet die Baubewilligung zusammen mit den weiteren kantonalen Bewilligungen und Verfügungen als Gesamtentscheid.~~

² (**neu**) Sie eröffnet die Baubewilligung zusammen mit den weiteren kantonalen Bewilligungen und Verfügungen als Gesamtentscheid.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ In Vollzug ab 1. März 2025.

² sGS 731.11.

nGS 2025-002

IV.

Dieser Nachtrag wird ab 1. März 2025 angewendet.

St.Gallen, 14. Januar 2025

Die Präsidentin der Regierung:
Susanne Hartmann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk